



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-3254 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7117/1-Pr 1/91

1449 IAB

1991 -09- 06

zu 1399 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1399/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Dr. Pilz, Freunde und Freundinnen haben an mich unter Hinweis auf einen Vorfall im landesgerichtlichen Gefangenengehause Linz eine schriftliche Anfrage, betreffend Mißhandlungsvorwürfe von Häftlingen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie lautet der Bericht der Justizwachebeamten zum oben angeführten Vorfall?
2. Wieviele Beamte waren in diesen Vorfall verwickelt?
3. Wurde gegen die beschuldigten Beamten Strafanzeige erstattet? Wenn ja, gegen wieviele Beamte? Wenn nein, warum nicht?
4. Wurde gegen die beschuldigten Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, gegen wieviele der Beamten? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde gegen einen der beteiligten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum?
6. Ist Ihrem Ressort das ärztliche Attest des Wagner-Jauregg-Krankenhauses vom 3.6.1991 bekannt? Wenn ja, welche Verletzungsspuren wurden bei Walter W. festgestellt? Sind Sie bereit, dieses Attest den anfragenden Abgeordneten zu übermitteln?

- 2 -

7. In wievielen Fällen wurden in den letzten drei Jahren gegen Justizwachebeamte Beschwerden wegen unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst geführt (gegliedert nach Jahren, Geschlecht der Opfer und Strafanstalt)?
8. Wieviele der unter Punkt 7 angeführten Mißhandlungsvorwürfe betrafen:
  - a. Häftlinge in Strafhaft?
  - b. Häftlinge in Untersuchungshaft?
9. In wievielen Fällen wurde in den letzten drei Jahren gegen Justizwachebeamte wegen unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst Strafanzeige erstattet? Wie endeten diese Anzeigen und welche dienstrechlichen Konsequenzen hatte eine Verurteilung (gegliedert nach Jahren und Strafanstalt)?
10. In wievielen der unter Punkt 7 angeführten Fälle wurde gegen die beschuldigten Justizwachebeamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wie endeten diese Disziplinarverfahren und welche dienstrechlichen Konsequenzen hatte eine Verurteilung (gegliedert nach Jahren und Strafanstalt)?
11. In wievielen der unter Punkt 7 angeführten Fälle wurde gegen den Beschwerdeführer Anzeige wegen § 297 StGB ("Verleumdung") erstattet?
12. Was wird seitens Ihres Ressorts unternommen, um die psychische Belastung, der die Justizwachebeamten ausgesetzt sind, abzubauen?
13. Gibt es seitens Ihres Ressorts Vorschläge, wie derartige Übergriffe in Zukunft verhindert werden können?  
Wenn ja, welche sind dies? Wenn nein; warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der Aufsichtsbeamte der Krankenabteilung des landesge-

- 3 -

richtlichen Gefangenenhauses Linz und der Abteilungskommandant erstatteten über den in der Einleitung der Anfrage angeführten Vorfall vom 3.6.1991 der Anstaltsleitung Meldung. Diese Meldungen sind in Ablichtung angeschlossen.

Zu 2:

In den Vorfall waren drei Justizwachebeamte des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Linz involviert.

Zu 3:

Gegen die drei Justizwachebeamten wurde beim Landesgericht Linz ein Strafverfahren wegen §§ 312; 83 Abs 1, 84 Abs 1 (313) StGB eingeleitet.

Zu 4:

Gegen die beschuldigten Beamten wurde auf Grund des § 109 im Zusammenhang mit § 94 BDG 1979 noch kein Disziplinarverfahren eingeleitet. Nach diesen Gesetzesbestimmungen hat sich die Dienstbehörde bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung eigener Erhebungen zu enthalten; für die Dauer des gerichtlichen Strafverfahrens ist der Lauf der disziplinarrechtlichen Verjährungsfrist gehemmt.

Zu 5:

Die am Vorfall beteiligten Beamten sind disziplinär unbescholtene; gegen sie wurde im Rahmen ihrer Tätigkeit als Wachebeamte bisher kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zu 6:

Dem Bundesministerium für Justiz stehen bezüglich der Verletzungsspuren des Walter W. Befund und Gutachten des Amtsarztes der Bundespolizeidirektion Linz vom 5.6.1991 zur Verfügung. Diese Unterlage ist der Anfragebeantwortung in Ablichtung angeschlossen.

- 4 -

Zu 7:

Vorausgeschickt sei, daß über Beschwerden, Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit unzulässiger Gewaltanwendung von Justizwachebeamten keine zentralen Evidenzen geführt werden. Die folgenden Daten beruhen daher im wesentlichen auf zu der Anfrage eingeholten Berichten der Anstalten des Straf- und Maßnahmenvollzugs.

In den letzten drei Jahren sind demnach insgesamt 39 Beschwerden gegen Justizwachebeamte wegen unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst geführt worden; davon 6 im Jahre 1988, 13 im Jahre 1989, 18 im Jahre 1990 und bisher 2 im Jahre 1991. Gegliedert nach den einzelnen Anstalten ergibt sich folgende Übersicht:

<u>Anstalt</u>	<u>1988</u>	<u>1989</u>	<u>1990</u>	<u>1991</u>
StVA Graz			3	1
StVA Hirtenberg		1	1	
Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf		1		
Justizanstalt Mittersteig			1	
LG Gefangenenumhaus Wien	3		7	
Gefangenenumhaus beim JGH Wien			1	
LG Gefangenenumhaus Innsbruck	2	6	3	
LG Gefangenenumhaus Klagenfurt			1	
LG Gefangenenumhaus Graz	1	1	1	1
LG Gefangenenumhaus Linz		2		
KG Gefangenenumhaus Ried			1	
KG Gefangenenumhaus Wr. Neustadt		1		

Abgesehen von zwei Beschwerden weiblicher Insassen in den landesgerichtlichen Gefangenenumhäusern Innsbruck und Graz waren die Beschwerdeführer jeweils männlich.

Zu 8:

Die unter Punkt 7 angeführten Mißhandlungsvorwürfe betraten in 20 Fällen Strafgefange, in 18 Fällen U-Häft-

- 5 -

linge und in einem Fall einen Untergebrachten im Maßnahmenvollzug.

Zu 9:

Nach den Berichten der Anstalten wurde in den letzten drei Jahren in 37 Fällen gegen Justizwachebeamte wegen unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst Strafanzeige erstattet. Eine Gliederung nach Jahren und Anstalt ergibt folgendes Bild:

Anstalt

StVA Graz:

Im Jahre 1990 endeten zwei Strafverfahren mit Freispruch der Justizwachebeamten, eine Strafanzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt. Das Strafverfahren gegen zwei weitere Justizwachebeamte dieser Anstalt aus dem Jahre 1991 ist noch nicht beendet.

StVA Hirtenberg:

In den Jahren 1989 und 1991 wurde in zwei Fällen wegen des Verdachtens der unzulässigen Gewaltanwendung im Dienst Strafanzeige erstattet; die Verfahren endeten im ersten Fall mit Zurücklegung der Anzeige, im zweiten Fall mit einem Freispruch.

SA für Jugendliche  
Gerasdorf:

Eine im Jahre 1989 erstattete Anzeige wurde gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Justizanstalt Sonnberg:

Im Jahre 1991 wurden zwei Strafanzeigen erstattet; in beiden Fällen wird derzeit noch eine Voruntersuchung geführt.

LG Gefangenenehaus Wien:

Im Jahre 1988 wurde gegen drei Justizwachebeamte Strafanzeige erstattet, die Anzeigen wurden jeweils von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt. Im

- 6 -

Jahre 1990 wurde gegen sieben Beamte Strafanzeige erstattet; ein Verfahren wurde eingestellt, die weiteren Verfahren sind noch nicht beendet.

Gefangenенhaus beim JGH Wien:

Ein Verfahren aus dem Jahre 1990 ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

LG Gefangenenshaus Innsbruck:

Im Jahre 1989 wurde eine, im Jahre 1990 in vier Fällen Strafanzeige erstattet. Abgesehen von einem noch offenen Verfahren aus dem Jahre 1990 wurden die Anzeigen jeweils durch die Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

LG Gefangenenshaus Graz:

In den Jahren 1988 und 1989 wurde je eine Strafanzeige erstattet, beide wurden gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

LG Gefangenenshaus Linz:

Im Jahre 1989 wurde in zwei Fällen Strafanzeige erstattet; die Anzeigen wurden jeweils durch die Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

LG Gefangenenshaus Salzburg:

Im Jahre 1989 wurden Strafanzeigen gegen drei Justizwachebeamte erstattet; sämtliche wurden gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

KG Gefangenenshaus Leoben:

Drei Strafanzeigen im Jahre 1990 und eine Strafanzeige im Jahre 1991 wurden gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

KG Gefangenenshaus Ried:

Eine Strafanzeige im Jahre 1989 wurde von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

KG Gefangenenshaus Steyr:

Eine Strafanzeige im Jahre 1989 endete mit einem Freispruch des Beamten.

- 7 -

Zu 10:

Der Beantwortung dieser Frage ist vorauszuschicken, daß Strafanzeigen bzw. die Einleitung von Strafverfahren gegen Justizwachebedienstete stets von disziplinarrechtlichen Maßnahmen begleitet sind, wobei diese aber nicht notwendig die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz zur Folge haben. In acht der unter Punkt 7 angeführten Fälle wurde gegen die beschuldigten Justizwachebeamten ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Verfahren:

Gegen zwei Justizwachebeamte der Strafvollzugsanstalt Graz wurde auf Grund eines Vorfalls im Jahre 1991 (Strafverfahren noch nicht abgeschlossen) ein Disziplinarverfahren eingeleitet; dieses ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Im Zusammenhang mit den im Jahre 1988 gegen drei Justizwachebeamte des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien erstatteten Strafanzeigen wurde in allen drei Fällen ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wobei in einem Fall die Suspendierung vom Dienst ausgesprochen wurde. Die Disziplinarverfahren endeteten in einem Fall mit dem Absehen von einer Disziplinarstrafe, im zweiten Fall mit der Disziplinarstrafe des Verweises und im dritten Fall mit einer Geldstrafe in der Höhe von S 72.000,--. Im Zusammenhang mit den im Jahre 1990 gegen sieben Beamte dieses Gefangenenhauses erstatteten Strafanzeigen wurde gegen drei Justizwachebeamte Disziplinaranzeige erstattet; die Disziplinarverfahren sind noch nicht beendet.

Zu 11:

In 4 der unter Punkt 7 angeführten Fälle wurde gegen den Beschwerdeführer Anzeige wegen § 297 StGB erstattet; nach

- 8 -

den Berichten der Anstalten erfolgte bisher in zwei dieser Fälle auch eine Verurteilung.

Zu 12 und 13:

Bei der besonderen Schwierigkeit des Strafvollzugsdienstes ist es nicht möglich, psychische Belastungen, denen Justizwachebeamte ausgesetzt sind, gänzlich abzubauen. Die Justizverwaltung bemüht sich jedoch, die Justizwachebeamten immer besser in die Lage zu versetzen, mit der psychischen Belastung durch ihren Beruf zurecht zu kommen. An wirksamen Maßnahmen bietet sie in diesem Zusammenhang in erster Linie eine verbesserte Grundausbildung mit verbesserten Fortbildungsmöglichkeiten an. Die Grundausbildung der Berufsanfänger im Justizwachdienst wurde daher von 3 Monaten auf 15 Monate verlängert, und zwar auch mit dem Ziel, die psychologische, pädagogische und verhaltensmäßige Kompetenz der Justizwachebeamten zu erhöhen. Außerdem wird das Programm der berufsbegleitenden Fortbildung laufend ausgebaut und verbessert. Weitere Maßnahmen auf dem Fortbildungssektor, wie etwa eine Supervision für Justizwachebeamte, können unter anderem aus Personal- und Kostengründen nur punktuell eingesetzt werden.

Einen Beitrag zum Abbau psychischer Belastungen kann auch eine den Bedürfnissen des Personals entgegenkommende Dienstorganisation leisten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Justizverwaltung seit einiger Zeit mit einer Beratungsfirma zusammenarbeitet, um im organisatorischen Bereich zu Verbesserungen zu gelangen.

5. September 1991

*Franz Wieser*

16/07 '91 10:30 FAX 0732 276309

LG. GEFH. LINZ --- BMJ WIEN

0004

Lg. Gefangenengehaus Linz

Anstalt

Datum: 3.6.1991

Meldungsleger (Name, Amtstitel): Josef CI

Bericht über ~~St. Gef.~~  
 Ich bin jetzt wieder  
 WKN-Patient!

An den

Anstaltsleiter

Leitung des Landesgerichtlichen  
 Gefangenengehauses LINZ-DONAU

Eingel. - 3. Juni 1991

Bell.: Zahl:

## Meldung

von Ordnungswidrigkeiten

U-Häftling

Der —~~abreisende~~ eingekerkerte(n) Untersuchungsgefangene(n)

W. Walter geb. 19.4.1954 GVNr. 329/91

wurde(n) gemäß § 108 Abs. 1 StVG. abgemahnt und gemäß § 116 Abs. 2 StVG. abgesondert, und zwar

Diesem Vorgehen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Heute um 08.50 h meldete mir der StGef. H. per Signalanlage, daß er soeben von seinem Mithäftling W. grundlos geschlagen wurde. Bei H. war im Bereich der li. Augenbraue eine stark blutende Wunde zu sehen.

Hierauf wurde H. von Fr.Dr. Ärztl. versorgt, und W. bekam eine Beruhigungsmittel gespritzt.

Am Weg zur Absonderung, vor dem HR. 218, versetzte er dem dort vorbeigehenden Hausarbeiter H. Harald auch grundlos einen Schlag ins Gesicht. H. wies keine sichtbaren Verletzungen auf, und er verzichtete auch auf eine ärztl.Begutachtung.

Über die Absonderung ergeht von GI. K. eine Meldung an die Gefh.-Leitung.

Verletzungsanzeige von H. folgt.

16/07 '91 10:30

FAX 0732 276309

LG. GEFIL. LINZ

--- BMJ WIEN

005

Anstalt

Leitung des Landesgerichtlichen  
Safangenansthauses LINZ-DONAU

Einget. - 5. Juni 1991

Datum: 3. 6. 1991

Meldungsleger (Name, Amtstitel):

Befehlshaber Erzählerich, GI.

An den

Anstaltsleiter

## Meldung

von Ordnungswidrigkeiten

Der - U-Häftling

W. [REDACTED] Walter, Gefb.Nr. 329/91

wurde(n) gemäß § 108 Abs. 1 StVG abgemahnt und gemäß § 116 Abs. 2 StVG abgesondert und zwar

Diesem Vorgehen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem Vorfall im HR Sp.2 am 3.5.1991 (siehe Meldung GI [REDACTED] v. 3.5.91), ordnete ich die Absonderung des UH. W. [REDACTED] Walter an. Nachdem er von der Anstalsärztin eine Beruhigungsspritze erhalten hatte, wurde der UH von GI. [REDACTED] u. mir zur Absonderung geführt. Während GI. [REDACTED] die Tür zur Absonderung aufsperrte, versetzte W. [REDACTED], den am Gang mit Aufräumungsarbeiten beschäftigten Hausarbeiter, dem UH. H. [REDACTED] Harald, völlig unerwartet einen Schlag ins Gesicht.  
 Ich versuchte den plötzlich wild um sich schlagenden W. [REDACTED] festzuhalten was mir jedoch nicht gelang. Nach einem längeren Handgemenge bei dem mir W. [REDACTED] Schläge gegen den Kopf u. Tritte in den Unterleib versetzte, konnte der Tobende nur mittels Einsatz des Gummiknöpels unter Assistenz von GI. [REDACTED] u. RI. [REDACTED] überwältigt werden.  
 W. [REDACTED] wurde schließlich mittels Festhaltegriffs fixiert und ihm aus Sicherheitsgründen Handschellen angelegt.

5.2/229/pt

65

Bundes-Polizeidirektion Linz

Amtsarzt

Linz, am 5.6.1991/11,45 Uhr

## Befund und Gutachten

Vorgang: Während einer Untersuchung eines Pat. d. Int. Abt. 41 d. KrH.d. Burm. wurde der Gefertigte von Dr. Auer-CA i. WOH verständigt, daß im WJK ein Pat. vom L.G. Gefangenenehaus ~~xx~~, dort auf A 10 in stat. Th steht.

Beim gerannten Pat., ~~Werner~~ Weller, geb. ~~XXX~~ 19.4.54, wurden am ganzen Körper massive, grün-bläue Blutergüsse festgestellt, die einer polizeilichen Abklärung dringend bedürfen.

Holl. Dr. Auer ersucht, den Pat. auch polizeilich zu fotografieren. W. wurde wegen einer best. Psychose, vermutlich durch Drogen-induziert, tat. aufgenommen u. dabei die diff. grün-blauen Umato festgestellt.

Um Entsendung d. Kripo mit ED wird ersucht.

Dr. Werner Weller  
Polizeiarzt

PDL 479 a